VERSION
2.0 · 4. 11. 2026

AML- UND SANKTIONSGRUNDSÄTZE

INFORMATIONSDOKUMENT | GESETZ NR. 297/2008 SLG. | VO (EU) 833/2014 · 269/2014 | DE

GESELLSCHAFT
Vanquard Holdings s. r. o.
Identifikationsnr. (IČO)
57 447 578
Sitz
Svätoplukova 2B, 821 08 Bratislava

GESELLSCHAFT
APZ Ventures, s. r. o.
Identifikationsnr. (IČO)
53 328 094
Sitz
Pavla Horova 6142/11, 841 08 Bratislava

GESELLSCHAFT
G Group Holding, s. r. o.
Identifikationsnr. (IČO)
36 238 872
Sitz
Bajkalská 5/A, 831 04 Bratislava

Version	Genehmigt	Art	Kontakt
2.0	4. 11. 2026	Informationsdokument	info@ghub.international

ART. 1 ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

1.1 Dieses Dokument dient der Information. Es fasst die Grundsätze zusammen, die die Gesellschaften Vanquard Holdings s. r. o., APZ Ventures, s. r. o. und G Group Holding, s. r. o. (nachfolgend „Gesellschaften") im Fahrzeughandel unter der Marke G-HUB International zum Schutz vor Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Verstößen gegen internationale Sanktionen anwenden.

1.2 Die Einzelheiten der Verfahren regelt die interne Richtlinie der Gesellschaften. Sie steht Banken und zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung.

1.3 Dieses Dokument wird in slowakischer, englischer, deutscher und polnischer Sprache herausgegeben. Bei Abweichungen ist die slowakische Fassung maßgebend.

ART. 2 RECHTSRAHMEN

2.1 Das Programm beruht auf § 20 des slowakischen Gesetzes Nr. 297/2008 Slg. über den Schutz vor der Legalisierung von Erträgen aus Straftaten und über den Schutz vor Terrorismusfinanzierung.

2.2 Wir erfüllen die Pflichten eines Verpflichteten in vollem Umfang, unabhängig davon, ob uns diese Stellung kraft Gesetzes zukommt.

2.3 Im Bereich der Sanktionen richten wir uns nach den Verordnungen (EU) Nr. 833/2014 und Nr. 269/2014 des Rates, weiteren restriktiven Maßnahmen der EU sowie dem slowakischen Gesetz Nr. 289/2016 Slg. über die Durchführung internationaler Sanktionen.

2.4 Vor Beginn der Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1624 passen wir das Programm an deren Regelungen an.

ART. 3 SORGFALTSPFLICHTEN GEGENÜBER KUNDEN

3.1 Vor dem Abschluss jedes Geschäfts identifizieren und überprüfen wir den Kunden, sein vertretungsberechtigtes Organ und seine wirtschaftlich Berechtigten und ermitteln den Zweck des Geschäfts sowie die Herkunft der Mittel.

3.2 Ohne vollständige Erfüllung der Sorgfaltspflichten schließen wir kein Geschäft ab.

3.3 Zahlungen nehmen wir ausschließlich per Banküberweisung in EUR entgegen.

VERBOT OHNE AUSNAHME Sanktionsregime der EU, der UN und der USA

ART. 4 RUSSLAND, BELARUS UND SANKTIONIERTE LÄNDER

4.1 Wir verkaufen, exportieren oder liefern Fahrzeuge weder nach Russland oder Belarus noch zur Verwendung in diesen Ländern, weder unmittelbar noch mittelbar, über Drittländer, Vermittler oder verbundene Personen. Das Verbot gilt für jedes Fahrzeug unabhängig von dessen Wert, Antriebsart oder Hubraum.

4.2 Ebenso führen wir keinerlei Geschäfte mit folgenden Endbestimmungen durch:

- Nordkorea (DVRK),
- Iran,
- Kuba,
- Krim und Sewastopol,
- nicht von der Regierung kontrollierte Gebiete der Ukraine,
- alle sonstigen Länder und Gebiete unter einem umfassenden Embargo der Europäischen Union, der Vereinten Nationen oder der Vereinigten Staaten.

4.3 Jeder Hinweis auf eine Umgehung dieser Verbote führt zur sofortigen Beendigung des Geschäfts und der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden und kann eine Meldung an die zuständigen Behörden nach sich ziehen.

ART. 5 SANKTIONSPRÜFUNG

5.1 Wir prüfen den Kunden, sein vertretungsberechtigtes Organ, alle Eigentümer in der Beteiligungsstruktur und weitere am Geschäft beteiligte Personen anhand der Sanktionslisten der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten (OFAC) und des Vereinigten Königreichs. Die Prüfung wiederholen wir auch während der Abwicklung des Geschäfts.

5.2 Wir schließen kein Geschäft ab, wenn eine sanktionierte Person in beliebiger Höhe am Kunden beteiligt ist, den Kunden kontrolliert oder eine Rolle im Geschäft hat.

5.3 Wird eine Verbindung zu Sanktionen festgestellt, gehen wir nach dem slowakischen Gesetz Nr. 289/2016 Slg. vor.

ART. 6 ENDBESTIMMUNG UND REEXPORT

6.1 Der endgültige Bestimmungsort ist Bestandteil des Kaufvertrags. Wir überprüfen ihn anhand von Nachweisen über Transport, Ausfuhr aus der Europäischen Union und Zustellung.

6.2 Kann die Endbestimmung nicht überprüft werden oder besteht ein ungeklärtes Risiko einer Umleitung, schließen wir das Geschäft nicht ab oder führen es nicht fort, unabhängig von der Glaubwürdigkeit des unmittelbaren Käufers.

VERPFLICHTUNG Art. 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates

6.3 Unsere Kaufverträge enthalten ein verbindliches Verbot des Reexports der Fahrzeuge nach Russland und Belarus sowie ihrer Verwendung in diesen Ländern, einschließlich vertraglicher Folgen bei Verstößen. Wir wenden diese Klausel freiwillig auch auf Fahrzeuge an, für die die Pflicht nach Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates nicht gilt.

ART. 7 MELDUNG UND ZUSAMMENARBEIT

7.1 Ungewöhnliche Geschäfte melden wir der slowakischen Financial Intelligence Unit (Finančná spravodajská jednotka).

7.2 Banken und zuständigen Behörden stellen wir Informationen und Unterlagen im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang zur Verfügung.

ART. 8 VERANTWORTUNG

8.1 Für das Programm sind die vertretungsberechtigten Organe der Gesellschaften verantwortlich.

8.2 Personen, die an Geschäften beteiligt sind, werden geschult.

8.3 Wir aktualisieren das Programm bei Änderungen von Rechtsvorschriften und Sanktionsregimen, die unsere Tätigkeit betreffen. Maßgebend ist die auf der Website veröffentlichte Version mit der höchsten Nummer.